

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Arzbach

für das Haushaltsjahr 2019

vom 21.03.2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2008, (GVBl. S. 79), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die aufgrund der Verfügung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als Aufsichtsbehörde vom 12.03.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf		1.684.295 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		1.879.690 Euro
Jahresfehlbetrag		- 195.395 Euro
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf		1.609.145 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf		1.688.390 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen		- 79.245 Euro
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf		0 Euro
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen		0 Euro
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		352.105 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		447.600 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		- 95.495 Euro
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		266.919 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		92.179 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		174.740 Euro
e) der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf		2.228.169 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf		<u>2.228.169 Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr		0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0 Euro
- verzinst langfristige Kredite auf	95.495 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftig Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) belasten, wird festgesetzt auf **0,00 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 Euro**

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

Grundsteuer A	313 v.H.
Grundsteuer B	373 v.H.

<u>Gewerbsteuer</u>	365 v.H.
---------------------	----------

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

• für den ersten Hund	72,00 EUR
• für den zweiten Hund	84,00 EUR
• für jeden weiteren Hund	102,00 EUR
• Kampfhunde	600,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017	4.425.190 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018	4.146.277 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019	3.950.882 Euro

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 7 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in **0** Fällen zugelassen.

56337 Arzbach, den 21.03.2019

Marlene Meyer
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.03.2019 bis 08.04.2019 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Ems, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems, Zimmer 419, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den 21.03.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau